

Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes  
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Umbau der Teichanlage auf Fl. Nr. 1167, Gemarkung Bärnau;  
Standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG

I. Aktenvermerk:

Auf der Flurnummer 1167, Gemarkung Bärnau, existiert eine seit längeren bestehende Teichanlage, die aus sechs einzelnen Teichen bestand.  
Diese Teichanlage wurde erworben, um sie so umzugestalten, dass die Fläche als Ökokonto genutzt werden kann. Die Umgestaltung erfolgt aufgrund einer Planung für die Ausgleichsfläche, die mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neustadt abgestimmt ist.  
Es sind auch Arbeiten vorgesehen, die wasserrechtlich den Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllen, da Durchstiche in Dämmen vorgesehen sind und so Teiche zusammengelegt werden.  
Die Teichanlage soll zukünftig extensiv genutzt werden.

Die ursprüngliche Form der Teichanlage wurde mit Planfeststellung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 30.06.1993 genehmigt. Lt. Aktenlage wurde auch eine Überprüfung hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach dem UVPG durchgeführt. Das jetzt zu beurteilende Verfahren ist daher als Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG einzustufen.

Es handelt sich hierbei um einen naturnahen Ausbau von Teichen und Fließgewässern. Hierfür ist nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Als Unterlagen zur Beurteilung der standortbezogenen Vorprüfung werden herangezogen:

- Antrag mit Erläuterungsbericht vom 07.01.2021
- Lageplan mit Schnittachsen Maßstab 1:1.000
- Längsschnitt Maßstab 1:500/50
- Planung der Ausgleichsfläche vom 24.01.2018

Zusätzlich liegt bereits die Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 09.04.2021 vor.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth hat bereits am 22.02.2021 mitgeteilt, dass gegen den Umbau gemäß der Planungen vom 24.01.2018 keine Einwände bestehen.

Es wurde zusätzlich Einsicht in das Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-View) und den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Hinsichtlich der Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Sind am Standort nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Beide Grundstücke liegen nicht in einem Naturschutzgebiet

Nationalparke, Biosphärenreservate, Nationale Naturmonumente	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete	Das betroffene Grundstück befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet
Naturparke	Das Grundstück ist in keinem Naturpark.
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht auf dem Grundstück
Gesetzlich geschützte Biotope	Auf dem Grundstück befinden sich drei Teilflächen des amtlich kartierten Biotops 6140-1070. Kartiert sind die Schwimmblattvegetationen, Röhrichte und Seggenriede sowie die seggen- und binsenreiche Nasswiese. Diese Biotope werden durch die Ausbaumaßnahme und die zukünftige Nutzung nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist laut den vorliegenden Unterlagen von einer Biotoperhaltung und Biotopverbesserung auszugehen.
Wasserschutzgebiete	Das Grundstück befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind in diesem Bereich nicht vorhanden (Einsicht in Bayerischen Denkmalatlas)
Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.	Liegen in diesem Bereich nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Gibt es bei uns im Landkreis nicht.

**Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich zu dem Ergebnis, dass durch die Ausbaumaßnahme an der Teichanlage erhebliche Nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 18.11.2021  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker